

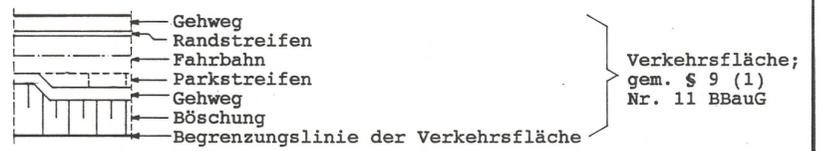
**Präambel**  
 Aufgrund ...  
 des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124),  
 der §§ 2, 4, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),  
 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622),  
 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),  
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),  
 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)  
 ... hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn in der Sitzung am 20.06.1994 die planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie dessen Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

**A) GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN DER 12. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG:** gem. § 9 BauGB und BauNVO 1990 i. V. m. PlanzV 90

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 12. vereinf. Änderung
  - Baugrenzen gem. § 23 (1) u. (3) BauNVO
  - überbaubare Grundstücksfläche; gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
- Die überbaubaren Flächen ergeben sich durch:
1. Die festgesetzten Baugrenzen (blau)
  2. Die Bestimmungen der BauO NW über Abstandsflächen und Abstände
  3. Das Maß der baulichen Nutzung im Rahmen des § 17 BauNVO, wie es durch die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) begrenzt wird.

**B) UNVERÄNDERTE FESTSETZUNGEN:** gem. § 9 BauGB

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch Farbgebung, z. B. bei Grünflächen usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.
- Reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO; zulässig sind Nutzungen nach Abs. 2. Ausnahmsweise sind Läden nach Abs. 3 zugelassen.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO: Folgende Nebenanlagen sind in allen Gebieten zugelassen: Mülltonnenschränke, Teppichklopfergestelle, Warterhallen, Telefonzellen, Feuermeldeanlagen, Kinderspielplätze; außerdem sind die nach § 14 Abs. 2 genannten Anlagen zugelassen.
- Geschoßflächenzahl (GFZ); gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 17 u. 20 BauNVO.
- Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; gemäß § 17 u. 18 BauNVO.
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Offene Bauweise



**ZULASSUNG VON AUSNAHMEN** (nach § 31 (1) BauGB)

Ausnahmen können zugelassen werden:  
 Von der Einhaltung der Baugrenzen: Das Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 0,50 m ist in WA- u. WR-Gebieten zugelassen.

**C) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:** gem. § 103 BauO NW

- SD 51°
1. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten, die Eindeckung mit Schiefer, Asbestzementschiefer oder Ziegeln (dunkelgrau bis schwarz) zu vollziehen. Die Dachneigung ist einzuhalten.
  2. Verbindliche, festgesetzte Firstrichtung des Hauptdaches.
  3. Einzäunungen sind in WA- u. WR-Gebieten wie folgt zugelassen:
    - a) Höhe nicht über 0,60 m
    - b) Material an den Straßenfronten: Zwei Holzplanken an Holzpfählen
    - c) Material an den Nachbargrenzen: Wie an Straßengrenzen oder Hecken  
 Nicht zugelassen sind gemauerte, betonierte oder ähnlich hergestellte Sockel, Pfeiler, Mauern, etc.; gleichfalls ausgeschlossen sind Drahtzäune, Metallpfosten u. ä.

**D) SONSTIGE DARSTELLUNGEN**

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Höhenlinie
- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksnummer

**BESCHLUS ÜBER ÄNDERUNG, ENTWURF U. AUFSTELLUNG:**

Durch die Stadtverordnetenversammlung am: 20.06.1994

**BESCHLUS ÜBER DIE BETEILIGUNG DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER U. DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:**

Durch die Stadtverordnetenversammlung am: 20.06.1994

**INKRAFTTRETEN:**  
 Öffentliche Bekanntmachung der "Vereinfachten Änderung": 16.08.1994  
 Inkrafttreten: 17.08.1994



*Handwritten signature*  
 Bürgermeister

**Inhalt der vereinfachten Änderung:**

Die im Bebauungsplan Nr. 13 "Wippeskuhlen" auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 42, Flurstück 83, festgesetzte überbaubare Fläche wird bis an die Grenze des Nachbargrundstücks Parzelle 84 zum Zwecke der Aufstockung der vorhandenen Grenzgarage erweitert.

Satzung der Stadt Attendorn  
 Bebauungsplan Nr. 13  
 „Wippeskuhlen“  
 12. vereinfachte Änderung  
 Gemarkung Attendorn  
 Flur 42 M 1:500

Vollzogene Änderungen im B-Plan Nr. 13  
 Förmliche Änderungen:  
 Vereinfachte Änderungen: